

Klage, eingereicht am 8. Februar 2012 — Chen/HABM — AM Denmark (Reinigungsvorrichtungen)

(Rechtssache T-55/12)

(2012/C 133/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Su-Shan Chen (Sanhong, Taiwan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: AM Denmark A/S (Kokkedal, Dänemark)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. Oktober 2011 in der Sache R 2179/2010-3 aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigkeitsklage beantragt wurde: Geschmacksmuster für das Erzeugnis „Reinigungsvorrichtungen“ — eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1027718-0001.

Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Antrag der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer auf Erklärung der Nichtigkeit des nach Art. 4 bis 9 Gemeinschaftsgeschmacksmusters und Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 6/2002; eingetragene dreidimensionale Gemeinschaftsmarke Nr. 5185079 für Waren der Klassen 3 und 21.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002, da die Beschwerdekammer zu Unrecht angenommen habe, dass die ältere Gemeinschaftsmarke im angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster verwendet worden sei. Im Übrigen hätte die Beschwerdekammer nicht

unterstellen dürfen, dass die frühere Gemeinschaftsmarke zumindest ein Minimum an Unterscheidungskraft besitze, das für ihre Eintragungsfähigkeit notwendig sei. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer diesen Artikel nicht zutreffend angewandt habe. Denn anders als das HABM meint, verleihe Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke der anderen Beteiligten vor dem HABM nicht das Recht, die Benutzung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu untersagen, da keine Gefahr von Verwechslungen bestehe. Insbesondere wiesen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Klägerin und die Gemeinschaftsmarke der anderen Beteiligten keine so große Ähnlichkeit auf, dass eine Gefahr von Verwechslungen bestünde.

Klage, eingereicht am 2. März 2012 — Hellenische Republik/Kommission

(Rechtssache T-105/12)

(2012/C 133/54)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: K. Samoni und N. Dafniou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Nichtigkeitsklage stattzugeben,
- den angefochtenen Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Hellenische Republik begehrt mit ihrer Klage (nach Art. 263 AEUV) die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses Nr. 1472708 der Kommission vom 3. Januar 2012 über die Fortzahlung des Zwangsgelds in Höhe von 31 536 Euro pro Tag des Verzugs bei der Umsetzung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-65/05 nachzukommen, durch die Hellenische Republik, soweit damit die Zahlung dieses Zwangsgelds ab dem 22. August 2011 verlangt wird. Mit diesem Beschluss wird die Hellenische Republik aufgefordert, 4 825 008 Euro als Zwangsgeld für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis zum 30. November 2011 zu zahlen, da sie nach Ansicht der Kommission die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-65/05 und sodann dem zweiten Urteil dieses Gerichtshofs in der Rechtssache C-109/08 nachzukommen, offenbar nicht getroffen hat.